

§ 1 Erstattung von Kosten

(1) Grundsätze

- Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung der Belege bei dem*der Schatzmeister*in durchgeführt. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.
- Unkenntnis dieser Finanzordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beträge als nach dieser Finanzordnung vorgesehen.
- Anträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen.
- Kosten können nur erstattet werden, wenn sie im Zuge der Arbeit für die DEJ entstehen.
- Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Bundesvorstand.

(2) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind ordentliche Mitglieder der DEJ.

In Einzelfällen können auch andere Menschen anspruchsberechtigt sein. Hierüber entscheidet jeweils der Bundesvorstand.

(3) Aufwandsentschädigungen und Honorare

Der Bundesvorstand kann Honorarverträge im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens mit jeder Person abschließen.

Honorarverträge mit Mitgliedern des Bundesvorstands bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Fahrt- und Reisekosten

Fahrtkosten bzw. Reisekosten innerhalb des vom Vorstands für die jeweilige Veranstaltung beschlossenen Finanzrahmens erhalten alle Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort.

Fahrten, die nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind entsprechend zu begründen.

Generell sollte das jeweils günstigste Angebot genutzt werden. Taxikosten oder Kosten für Benzin bei Selbstfahrer*innen werden nur erstattet, wenn die Fahrt dem Vorstand begründet wird. Bei körperlich beeinträchtigten Menschen und Rollstuhlfahrer*innen werden diese Kosten generell erstattet. Bei Autofahrten werden pro gefahrenem Kilometer 0.20 € erstattet.

(5) Kinderbetreuung

Kosten, die aufgrund fehlender Kinderbetreuung am Veranstaltungsort für eine Kinderbetreuung während einer Veranstaltung entstehen, können übernommen werden. Über eine Übernahme der Kosten entscheidet der Vorstand. Der Bedarf einer Kinderbetreuung ist dem Vorstand hierzu spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen.

(7)

Referent*innen und Gäste

Referent*innen und Gästen, die nicht Mitglied der Deutschen Esperantojugend sind, können grundsätzlich alle entstandenen Kosten erstattet werden. Der Bundesvorstand entscheidet im Einzelfall innerhalb des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzrahmens.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Beitragsabführung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (5) der Bundessatzung verpflichtet. Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft). Jedes Mitglied kann auf Antrag an den Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von der Beitragsabführung befreit werden. Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung oder Überweisung jeweils zu Beginn des zu zahlenden Jahres oder nach dem Eintritt. Neumitglieder können im ersten Jahr der Beitragsabführung den Beitrag anteilig nach Quartalen zahlen. Eine anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich. Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 3 Monaten nicht gezahlt wurde. Mitglieder werden automatisch ausgeschlossen, wenn der Beitrag nach Ablauf des zu zahlenden Jahres und weiteren 12 Monaten nicht gezahlt worden ist.

(2) Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Bundesverbandsanteil des Mitgliedsbeitrags beträgt

- für Mitglieder älter als 16 Jahre ohne eigenen Verdienst 30€, mit eigenem Verdienst 50€ im Jahr,
- für Mitglieder bis 16 Jahre 20€ im Jahr.

Diese Finanzordnung/Beitragsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung im Jahr 2014 beschlossen.